

§ 11 Stmk. KSG Benützung fremden Gutes

Stmk. KSG - Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Die Einsatzkräfte sind berechtigt, Liegenschaften, Gebäude und Betriebsanlagen im notwendigen Umfang zu betreten, um die zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at